OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351740/2/AL/TO

Datum: Linz, 26. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 08.09.2025, GZ: BHKISO-2024-306393/41-HE, betreffend Feststellung eines Überbezugs der gewährten Leistung der Sozialhilfe nach dem OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als in Spruchpunkt III. folgende Wortfolgen entfallen: „*17.02.2025: B__ 200,--€*“, „*25.04.2025 B__ 300,--€*“ sowie „*20.06.2025 B__ 400,--€*“.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.09.2025, GZ: BHKISO-2024-306393/41-HE, wurde im Spruchpunkt 1. der Bf ab 01.09.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen, befristet bis 31.01.2026 (Richtsatz für eine alleinstehende Person nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und Zuschlag für alleinerziehende Person für 3 minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG) zuerkannt.
Im Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass die Bf als eigene Mittel einzusetzen hat:
- Kinderbetreuungsgeld (ÖGK)
- Wohnbeihilfe (Land OÖ).

Im Spruchpunkt 3. wurde ausgesprochen, dass der Bf im Zeitraum 1.02.2025 bis 31.08.2025 nachstehend angeführte Leistungen Dritter zugeflossen sind:

17.02.2025:	B__	200 Euro
18.03.2025:	B__	350 Euro
25.03.2025:	B__	250 Euro
25.04.2025:	B__	300 Euro
13.05.2025:	B__	500 Euro
02.06.2025:	B__	300 Euro
20.06.2025:	B__	400 Euro
18.07.2025:	B__	350 Euro
24.08.2025:	B__	200 Euro

Daraus ergibt sich für diesen Zeitraum ein Überbezug von Sozialhilfeleistungen in Höhe von 2.688,03 Euro.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am 26.08.2025 einen Antrag auf Weitergewährung von Sozialhilfe unter Vorlage Ihrer Kontoumsatzlisten ab 01.02.2025 bei der Behörde eingebracht habe.

Die Bf lebe als alleinerziehende Mutter mit ihren drei minderjährigen Kindern (E__, geb.tt.mm.jjjj), C__ (geb.tt.mm.jjjj) und D__ im gemeinsamen Haushalt.
Sie beziehe Kinderbetreuungsgeld bis 17.01.2025 iHv 16,87 € tgl. sowie Beihilfe bis zum 08.09.2025 iHv 6,06 € tgl. Für die beiden älteren Kinder erhalte die Bf Kindesunterhalt iHv insgesamt 885 €, für die jüngste Tochter erhielte die Bf zuletzt monatlich wechselnden Unterhalt bis zu 350 €. Das Unterhalts-festsetzungsverfahren im Wege der Kinder- und Jugendhilfe sei aufgrund des Auslandsbezuges nach F__ dem Heimatstaat des Vaters der jüngsten Tochter - noch anhängig.

Die Bf haben im Zeitraum seit 01.02.2025 bis Ende August 2025 regelmäßig monatliche Zuwendungen von Frau B__ erhalten: 02/2025: 200 €, 03/2025: 600 €, 04/2025: 300 €, 05/2025: 500 €, 06/2025: 700 €, 07/2025: 350 €, 08/2025: 200 €.

Innerhalb des angeführten Zeitraumes seien von dritter Seite Leistungen ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht worden.

Zur Abtragung des Überbezugs in Höhe von 2.668,03 Euro werde für die Dauer des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe ein Abzug von der laufenden Leistung in dieser Höhe vorgenommen.

I.2. Gegen Spruchpunkt III. dieses Bescheides erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Hiermit lege ich fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid mit dem oben genannten Geschäftszeichen ein.
In der Berechnung wurde angegeben, dass Geldbeträge, die von meiner Mutter anlässlich von Geburtstagen, Zeugnis, Ostern und ähnlichen Anlässen überwiesen wurden, als Einkommen angerechnet werden.
Ich möchte klarstellen, dass es sich dabei nicht um Zuwendungen an mich, sondern um Geschenke direkt an meine Kinder handelt.
Da meine Mutter (B__) krankheitsbedingt nicht mobil ist und auch weit entfernt wohnt, wollte sie den Kindern zu diesen Anlässen dennoch eine Freude machen und hat daher Geld überwiesen, anstatt Sachgeschenke zu schicken oder vorbeizubringen. Auch um uns die Treibstoffkosten zu ersparen.
Weiters ist es leider so, dass die Sozialhilfe keinen Spielraum lässt für größere Ausgaben wie kaputte Haushaltsgeräte, Autoreparaturen oder kranke Haustiere.
Die meisten Beträge wurden ausschließlich für die Kinder verwendet und stellen daher kein Einkommen im Sinne des Sozialhilferechts dar.
Ich ersuche daher um eine Überprüfung und Korrektur des Bescheids unter Berücksichtigung dieser Umstände. Bei Bedarf kann ich gerne die entsprechenden Kontoauszüge oder Verwendungsnachweise (z. B. für Kleidung, Spielsachen etc.) vorlegen.

Hier eine kurze Aufschlüsselung, wofür das Geld benutzt wurde:
17.02.25 200€ - 14. Geburtstag der Tochter (ging auch direkt an diese)
18.03.25 350€ neuer Geschirrspüler, weil der alte kaputt wurde und die Küche geflutet hat
25.03.25 50€ neue Kinderzimmermöbel für die Kleinste
25.04.25 300€ Ostergeschenke für alle - die Großen bekamen es bar, die Kleine Geschenke
13.05.25 500€ Hilfe zu der über 1000€ Tierarzt-Rechnung der kranken Katze
02.06.25 300€ wieder Katze
20.06.25 400€ für Zeugnis
18.07.25 350€ für ein Laufrad für die kleine und ein neues Handy für die Große (ihres war kaputt)
24.08.25 200€ als finanzielle Hilfe zum Schulstart - für die Kennenlernwoche gleich am Anfang und einen neuen Schulrucksack
Ich möchte noch anmerken, dass mir die Situation sehr unangenehm ist und ich diese Unterstützung nur aufgrund der laufenden Kinderkarenz benötige.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen haben weder die Behörde, noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, geschieden und österreichische Staatsbürgerin. Sie lebt an der Adresse G-Straße, H__ mit ihren drei minderjährigen Kindern in einer Mietwohnung und erhält Wohnbeihilfe. Bis 17.01.2026 bezieht die Bf Kinderbetreuungsgeld iHv 16,87 Euro tgl..

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.09.2024, GZ: BHKISO-2024-306393/21-HE, wurden der Bf ab 03.09.2024 befristet bis 31.08.2025 Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bewilligt. Der Bf wurde mit diesem Bescheid der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG einschließlich eines Zuschlages für alleinerziehende Personen für 3 minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG zuerkannt.

Die Bf hat am 26.08.2025 einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe gestellt. Dem Antrag angeschlossen hat die Bf die Kontoumsatzlisten ihres Girokontos für den Zeitraum 01.02.2025 bis 24.08.2025.

In diesem Zeitraum gibt es folgende Zuwendungen der Mutter der Bf, B__:
17.02.2025: 200 Euro, 18.03.2025: 350 Euro, 25.03.2025: 250 Euro,
25.04.2025: 300 Euro, 13.05.2025: 500 Euro, 02.06.2025: 300 Euro,
20.06.2025: 400 Euro, 18.07.2025: 350 Euro, 24.08.2025: 200 Euro.

Die Überweisung in Höhe von 200 Euro am 17.02.2025 ebenso wie die Überweisung in Höhe von 300 Euro am 25.04.2025 und in Höhe von 400 Euro am 20.06.2025 erfolgten zugunsten der minderjährigen Kinder – zum Geburtstag, zu Ostern und zum Zeugnis, und flossen – wie die Bf in ihrer Eingabe glaubwürdig darlegt – diesen unmittelbar zu.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid wurden der Bf befristet bis 31.01.2026 Leistungen der Sozialhilfe zuerkannt und festgestellt, dass sich für den

Zeitraum 01.02.2025 bis 31.08.2025 infolge der Leistungen Dritter ein Überbezug an Sozialhilfeleistungen in Höhe von 2.668,03 Euro ergeben habe.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und vor allem aus den Umsatzlisten des Kontos der Bf. Aus den Kontobewegungen ist ersichtlich, dass die Bf im Zeitraum Februar 2025 bis August 2025 zumindest monatlich von derselben Person Überweisungen bekommen hat. Dem Vorbringen der Bf, dass die von ihrer Mutter überwiesenen Beträge vom 17.2.2025 (200 Euro – Geburtstagsgeschenk für die mj. Tochter), vom 25.4.2025 (300 Euro – Ostergeschenk für die mj. Kinder) sowie vom 20.6.2025 (400 Euro – Zeugnisgeschenk für die mj. Kinder) direkt den mj. Kindern zugeflossen sind, wird aufgrund des engen zeitlichen Konnexes zu diesen Ereignissen vom Gericht der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend als nachvollziehbar und glaubwürdig erachtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 13

Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit

dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
[...].“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung der Überweisungen, die ihre Mutter getätigt hat, als Einkommen. Es ist daher zu prüfen, ob es sich bei diesen Überweisungen an die Bf um Leistungen Dritter, die iSd § 14 Abs. 1 bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen sind, d.h. die der Bf zur Verfügung standen, handelt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Der Einkommensbegriff der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung

stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.9.1997, 97/08/0017; 18.3.2003, 2001/11/0091).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf von ihrer Mutter, B__, von Februar 2025 bis August 2025 folgende Beträge überwiesen wurden:

17.02.2025:	200 Euro
18.03.2025:	350 Euro
25.03.2025:	250 Euro
25.04.2025:	300 Euro
13.05.2025:	500 Euro
02.06.2025:	300 Euro
20.06.2025:	400 Euro
18.07.2025:	350 Euro
24.08.2025:	200 Euro.

Es ist daher zu prüfen, ob die in Rede stehenden Überweisungen von Geldbeträgen von dem im § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst sind oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fallen. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Den Materialien zu § 15 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich dazu entnehmen, dass darunter z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde zu verstehen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26.9.2019, Ra 2018/10/0104, zu den mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes unter anderem ausgesprochen, dass die maßgebliche Bestimmung vor dem Hintergrund des im Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips auszulegen und demgemäß auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite abzustellen ist. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend sind freiwillige Unterstützungszahlungen

jedenfalls insoweit anzurechnen, als diese ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung der Mindestsicherung ausschließt bzw. einschränkt.

Insgesamt hat die Bf im Zeitraum Februar bis August 2025 finanzielle Zuwendungen in der Höhe von 2.450 Euro erhalten. Dabei sind allerdings die Überweisungen in Höhe von 200 Euro vom 17.02.2025, in Höhe von 300 Euro vom 25.04.2025 und in Höhe von 400 Euro vom 20.06.2025 nicht zu berücksichtigen, da diese den minderjährigen Kindern unmittelbar zuflossen und daher nicht als Leistung gegenüber der Bf zu qualifizieren sind.

Denn wie den Feststellungen zu entnehmen ist, sind die Beträge der Überweisung vom 17.02.2025 (Geburtstagsgeschenk für die mj. Tochter), der Überweisung vom 25.04.2025 (Ostergeschenk für die mj. Kinder) und der Überweisung vom 20.06.2025 (Zeugnisgeschenk für die mj. Kinder) den Enkel-Kindern der B__ direkt zugeflossen. Diese Überweisungen an die Bf waren bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs daher nicht zu berücksichtigen, da sie der Bf nicht iSd § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung standen.

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur erweisen sich die weiteren von der Mutter der Bf überwiesenen Beträge – abseits dieser unmittelbar den minderjährigen Kindern zugeflossenen Leistungen – als Geldleistungen, die bei der Zuerkennung von Sozialhilfe zu berücksichtigen sind. Die der Bf zugekommenen Zuwendungen weisen jedenfalls ein Ausmaß auf, das eine Gewährung der Sozialhilfe für die Monate März 2025 bis August 2025 nicht in der Höhe des zustehenden Richtsatzes erforderlich macht und die damit anzurechnen sind. Diese Geldbeträge sind daher als finanzielle Zuwendung und folglich als Einkommen der Bf zu werten.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als die Überweisungen von 200 Euro am 17.02.2025, von 300 Euro am 25.04.2025 und von 400 Euro am 20.06.2025 bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs nicht anzurechnen sind.

Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas